

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1856**

34 (19.7.1856)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 19. Juli 1856.

## Inhalt.

- Postwesen. Die Postverbindung nach und von Kilsheim.  
 — Die Aufhebung der Verbindung des allgemeinen Anzeigeblasses mit der Carlsruher Zeitung.  
 — Die Errichtung einer neuen Postanstalt in der Stadt Geyer im Königreiche Sachsen.  
 Telegraphenwesen. Den allgemeinen Telegraphenverkehr mit dem Auslande.  
 Dienstentlassung.

Nro. 14,102.

Die Postverbindung nach und von Kilsheim betreffend.

Vom 1. August l. J. an wird mit den zwischen Kilsheim und Bischofsheim a./Tbr. bestehenden täglichen einmaligen Omnibusfahrten die Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen von und nach Kilsheim stattfinden.

Dagegen wird von gleichem Tage an die bisher zwischen Kilsheim und Hundheim bestandene Postbotenverbindung aufgehoben.

Der Abgang bzw. die Ankunft des Omnibus zwischen Kilsheim und Bischofsheim a./Tbr. wird in Berücksichtigung der dormaligen Cursverhältnisse folgendermaßen stattfinden:

Abgang aus Kilsheim um 6<sup>30</sup> Uhr früh,

Ankunft in Bischofsheim a./Tbr. um 8 Uhr Vormittags zum Anschluß an die daselbst durchpassirenden Eilwagen von Würzburg und Wertheim.

Zurück.

Abgang aus Bischofsheim a./Tbr. um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des Eilwagens von Mergentheim,

Ankunft in Kilsheim um 5<sup>30</sup> Uhr Abends.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß von genanntem Tage an die Brief- und Fahrpostsendungen nach Kilsheim

nicht mehr über Hundheim, sondern ausschließlich über Bischofsheim a./Zbr. zu leiten sind.

Carlsruhe, den 12. Juli 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vd. Fischer.

Die Aufhebung der Verbindung des allgemeinen Anzeigebblatts mit der Carlsruher Zeitung betreffend.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums steht man sich veranlaßt, die bisher in Folge allerhöchster Anordnung vom 21. Dezember v. J., Regierungsblatt Nr. XLVII., bestandene Verbindung des allgemeinen Anzeigebblatts mit der Carlsruher Zeitung vom 1. f. M. an wieder aufzuheben.

Ueber den Preis des nunmehr für sich fortbestehenden allgemeinen Anzeigebblatts wird später weitere Verfügung ergehen.

Dieserigen amtlichen Bekanntmachungen, die nach bestehender Vorschrift durch die Zeitung der Residenz zu veröffentlichen sind, sind nunmehr wieder in die Carlsruher Zeitung einrücken zu lassen.

Carlsruhe, den 24. Juni 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

vd. v. Stöffer.

Nro. 14,256.

Vorstehende, im Regierungsblatt Nr. XXV. von diesem Jahre enthaltene Bekanntmachung wird hiermit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verkündigungen vom 24. Dezember v. J. Nro. 27,292 und 27,293, Verordnungsblatt Seite 364 und folgende, mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die erforderlichen Vormerkung hierwegen betreffenden Orts zu machen.

Carlsruhe, den 14. Juli 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vd. Adam.

Nro. 14,514.

Die Errichtung einer neuen Postanstalt in der Stadt Geyer im Königreiche Sachsen betreffend.

Mit dem 15. d. M. ist in der Stadt Geyer bei Annaberg eine Königlich Sächsische Postexpedition in Wirksamkeit getreten.

Die einfache Briestaxe dahin beträgt bei sämtlichen diesseitigen Postanstalten im Francosalle neun Kreuzer und im Portosalle vier Neugroschen.

Bei Berechnung des sächsischen Fahrpostporto nach und von Geyer kommen über den Grenzaxpunkt

Hof-Plauen 10 Meilen

Leipzig 14 „ (Progressionsfaz 3)

in Anwendung.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben die neue Postexpedition Geyer in den beiden sächsischen Meilenzeigern mit vorstehenden Meilenzahlen geeigneten Orts nachzutragen.

Carlsruhe, den 16. Juli 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vdt. Adam.

Nro. 14,257 — 64.

Den allgemeinen Telegraphenverkehr mit dem Auslande betreffend.

I. Im Tarife II. der Zusammenstellung sind die neuen französischen Telegraphenbureaux, welche im diesseitigen Verordnungsblatt d. J. pag. 169 verzeichnet sind, einzutragen, wie folgt:

von der Grenze bei

a. b. c. d. e. f.

|                        | fl. | fr. |
|------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| La Joliette . . . . .  | 7   | 12  | 6   | —   | 6   | —   | 6   | —   | 2   | 24  | 3   | 36  |
| Tain . . . . .         | 6   | —   | 4   | 48  | 4   | 48  | 4   | 48  | 2   | 24  | 2   | 24  |
| Villefranche . . . . . | 6   | —   | 6   | —   | 6   | —   | 6   | —   | 4   | 48  | 4   | 48  |

Ferner ist in Frankreich das Telegraphenbureau zu Arles dem allgemeinen Verkehr übergeben worden und daher das bei dieser Stadt in der Zusammenstellung und dem badisch-französischen Tarife befindliche Sternchen zu streichen.

Endlich ist in Paris ein besonderes Telegraphenbureau am Zollgebäude (Station de la douane, rue de l'entrepôt Nro. 6) errichtet worden, wohin für Depeschen über Kehl aus dem Vereine die Gebühr für die 4. Zone, aus Baden die Gebühr für die 3. Zone zu erheben ist.

II. Nach einer Bekanntmachung der königlich schwedischen Telegraphendirection erfährt der Tarif von Helsingborg nach Derebro (Tarif VII a. der Zusammenstellung) eine Erhöhung in den Gebühren

von 1 fl. 26 fr. rh. — 2 fl. 48 fr. rh. — 4 fl. 10 fr. rh.

auf 2 fl. 8 fr. rh. — 4 fl. 10 fr. rh. — 6 fl. 12 fr. rh.

wornach dieser Tarif zu berichtigen ist.

III. Die Telegraphenstation zu Aix-les-bains in Sardinien (Tarif IV.) ist für die Dauer der Badesaison wieder eröffnet worden.

IV. Zu Pavullo im Herzogthum Modena ist für die Dauer der Anwesenheit des herzoglichen Hofes daselbst, bezw. vom 1. Juli bis Ende October eine Telegraphenstation eröffnet worden.

Die Gebühr für eine einfache telegraphische Depesche beträgt

von der Grenze bei Guastalla . . . . . 3 fl. 36 fr.

" " " " Piacenza . . . . . 3 fl. 12 fr.

" " " " Sarzana . . . . . 4 fl. 48 fr.

Ferner ist im Kirchenstaate eine Telegraphenstation zu Pesaro mit regelmäßigem Tagesdienste eröffnet worden.

Die Gebühr beträgt für eine einfache telegraphische Depesche

von der Grenze bei Guastalla . . . . . 4 fl. 48 fr.

" " " " Piacenza . . . . . 5 fl. 36 fr.

" " " " Sarzana . . . . . 7 fl. 12 fr.

Zufolge neuer Mittheilungen der herzoglich parma'schen und der herzoglich modenesischen Telegraphenverwaltung ist die Taxe für telegraphische Depeschen von der Grenze bei Piacenza nach der Station Guastalla von 3 fl. 12 fr. auf 2 fl. und die Taxe von der Grenze bei Sarzana bis dahin von 4 fl. 48 fr. auf 3 fl. 36 fr. abzuändern.

Die Taxe von 3 fl. 12 fr. hat für den Transit von der Grenze bei Guastalla bis zur Grenze bei Piacenza, die Taxe von 4 fl. 48 fr. für den Transit von der Grenze bei Guastalla bis zur Grenze bei Sarzana zu gelten.

Die Taxe von 2 fl. für Depeschen von der Grenze bei Piacenza nach der Station Guastalla hat vom 1. April 1856 ab, die Taxe von der Grenze bei Sarzana nach der Station Guastalla 3 fl. 36 fr. hat auch für den rückliegenden Zeitraum bei der Abrech-

nung in Anwendung zu kommen, da es sich bei derselben nicht um eine Ermäßigung, sondern um eine Berichtigung der früheren Taxe handelt.

Im Tarife V. sind die nöthigen Bemerkungen einzutragen.

V. Die Kaiserlich Russische Telegraphenstation Odeffa ist ermächtigt worden, wiederum Depeschen in deutscher und französischer, die Station zu St. Petersburg solche auch in englischer Sprache anzunehmen und zu befördern.

Doch übernimmt die Kaiserliche Telegraphenverwaltung für eine etwaige Verstümmelung der englischen Depeschen auf der russischen Linie keine Verantwortlichkeit.

Hievon ist im Tarife VIII. Notiz zu nehmen.

VI. In Folge der Wiederherstellung einer telegraphischen Verbindung der beiden Donau-Fürstenthümer bei der Grenze Fokschan und der Eröffnung einer Telegraphenstation zu Wallachisch Fokschan ist in dem neuen Tarife XI. zur Verfügung vom 28. April d. J. (Verordnungsblatt pag. 133) die Station Fokschan daselbst mit den Gebührensätzen der 2. Zone (via Ober-Tömös) und denen der 4. Zone (via Remeritscheny) einzutragen und zugleich die Gebühr der 6. auf diejenige der 5. Zone von der Grenze bei Remeritscheny nach Giurgewo einzusetzen.

Zu Folticzeni in der Moldau ist eine Telegraphenstation mit beschränkten Dienststunden, jedoch vorläufig nur für die Dauer des dortigen Marktes bis Mitte August eröffnet worden.

Die Gebühr für Depeschen nach Folticzeni beträgt von der Grenze bei Remeritscheny 1 fl. 12 kr. von der Grenze bei Ober-Tömös in der Richtung über Fokschan und Badeni 6 fl. Auch dieß ist im Tarife XI. zu vermerken.

Carlsruhe, den 14. Juli 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Steinam.

vdt. Adam.

#### Dienstentlassung.

Eisenbahnconductor Benedict Roth von Carlsruhe ist wegen fortgesetzten unehrerhaften Schuldenmachens des Dienstes entlassen worden, was zur Warnung bekannt gemacht wird.